

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.2009

Geschäftszahl

2006/07/0164

Rechtssatz

Die Zuordnung zum Abfallkatalog der ÖNORM S 2100 ist keine Voraussetzung für die Erfüllung der Abfalleigenschaft nach § 2 AWG 2002.

Beachte

Besprechung in:

RdU 6/2010, 207-210;